

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 480/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Jakob R [REDACTED] ,
[REDACTED] Avenue G, [REDACTED] H. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Korn Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 20. Dezember 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die den Tatsachengebiet angehört
und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu-
tung aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht
ist den Grundsätzen gerecht geworden, die nach der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs für die rechtliche Unter-
scheidung zwischen der verfolgungsbedingten Verschlimmerung
eines Leidens (§ 3 der 2. DV-BGG) und der verfolgungsbeding-
ten wesentlichen Mitverursachung eines Anlagелеidens
(§ 4 der 2. DV-BGG) maßgebend sind. Nach seinen auf die
gutsächlichen Äußerungen des Sachverständigen Dr. Gl. [REDACTED]
gestützten Feststellungen hatte das Wirbelsäuleleiden des

- 3 -

Klägers, ein fehlerhafter Achsenfehler, bereits vor Beginn der Verfolgung eine Einschränkung der Bewegungsfunktion und eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bewirkt. Diese Feststellung trägt die Auffassung, daß das Leiden durch die Verfolgung nicht wesentlich mitverursacht, sondern nur verschlimmert worden ist. Zudem hat das Berufungsgericht, gestützt auf denselben Sachverständigen, noch hilfsweise angeführt, daß selbst bei Annahme einer verfolgungsbedingten Manifestation des Leidens eine wesentliche Mitverursachung desselben nicht in Betracht kommt, weil angesichts der endogenen Faktoren einer fehlerhaften Wirbelsäule der Anteil der verfolgungsabhängigen Einflüsse nur mit einem Fünftel zu bemessen sei. Das Berufungsgericht hat weiter dargelegt, weshalb es insoweit keinen Widerspruch in den gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen erblickt. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen diese Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Dasselbe gilt von der angekündigten Verfahrensrüge der Nichtberücksichtigung eines Beweisanspruchs. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42) kann die Revision wegen Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine derartige Vorschrift anders angelegt hat als der Bundesgerichtshof und die Entscheidung hierauf beruht. Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Das Berufungsgericht wirft auch insoweit keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, als es den gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen Dr. K. gefolgt ist und den verfolgungsbedingten Verschlimmerungsanteil an der durch das Wirbelsäuleleiden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht als wesentliche Bedingung für die Auslösung der reaktiven Depression angesehen hat. Der Sachverständige hat ersichtlich jede ins Gewicht fallende Bedeutung des Verfolgungsanteils an Wirbelsäuleleiden auf die Depression des Klägers verneinen wollen. Dies geht aus seiner Darstellung bei seiner Vernehmung und aus seiner abschließenden Stellungnahme, auf die in Berufungsurteil Bezug genommen ist, hervor. Bei seiner Vernehmung hat er die progressive Entwicklung des verfolgungsfremden Anteils an dem Wirbelsäuleleiden als die Ursache der Depression bezeichnet. In seiner abschließenden Stellungnahme hat er klargestellt, daß die reaktive Depression weder als unmittelbare noch als mittelbare verfolgungsbedingte Gesundheitstörung im Sinne der Entstehung, der wesentlichen Mitverursachung oder der Verschlimmerung betrachtet werden kann. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht der Verfolgung keine Bedeutung für die reaktive Depression des Klägers beigemessen.

Wort

Frage

Die auch sonst keine der Erlaubnisgründe des
§ 219 Abs. 2 HGB vorliegt, wird die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 HGB zurückgewiesen.